

Kurztitel

Rechtspflegergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 560/1985

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.1986

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**Anfechtbarkeit der Entscheidungen des Rechtspflegers**

§ 11. (1) Die Entscheidungen des Rechtspflegers können wie die des Richters angefochten werden.

(2) Über Rechtsbehelfe und nicht aufsteigende Rechtsmittel, mit Ausnahme der Vorstellung nach § 12, kann der Rechtspfleger entscheiden.

(3) Anderen Rechtsmitteln kann der Richter stattgeben; in diesem Fall sind auf den Kostenersatz die für das Rechtsmittelverfahren geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Findet der Richter, daß dem Rechtsmittel nicht oder nur teilweise Folge zu geben wäre, so ist das Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht mit dem Vorlagebericht des Rechtspflegers vorzulegen. Soweit es der Richter für erforderlich erachtet, kann er den Vorlagebericht durch die Angabe der Gründe, weshalb er dem Rechtsmittel nicht stattgegeben hat, ergänzen.